

Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Bundes 2022

Eidgenössische Finanzverwaltung

Das Wesentliche in Kürze

Die Jahresrechnung des Bundes 2022 schliesst mit einem Jahresverlust von 2396 Millionen Franken ab. Der operative Ertrag beläuft sich auf 75 613 Millionen Franken. Der operative Aufwand beträgt 78 902 Millionen Franken. Zusätzlich belastet das negative Finanzergebnis von 623 Millionen Franken die Erfolgsrechnung. Das positive Ergebnis aus Beteiligungen hat das Jahresergebnis um 1516 Millionen Franken verbessert. 71 043 Millionen Franken (94,5 % des operativen Ertrags) sind Fiskalerträge.

Der ausserordentliche Aufwand beträgt 3049 Millionen Franken oder knapp 4 % des operativen Aufwandes. Davon sind 2347 Millionen Franken im Zusammenhang mit den Coronamassnahmen entstanden. Die übrigen 702 Millionen Franken stehen im Zusammenhang mit Ausgaben für Sozialhilfe zugunsten von Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine. Der Transferaufwand mit 59 980 Millionen Franken macht 2022 76 % des operativen Aufwandes aus. Der Eigenaufwand des Bundes von 15 743 Millionen Franken trägt knapp 20 % zum ordentlichen Aufwand bei. Die restlichen 130 Millionen Franken des operativen Aufwandes resultieren aus Einlagen in Spezialfinanzierungen.

Die EFK empfiehlt, die Bundesrechnung 2022 zu genehmigen

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft die Bundesrechnung nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Die Bundesversammlung kann sich bei der jährlichen Genehmigung der Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Jahresrechnung des Bundes) darauf verlassen, dass ein unabhängiges Kontrollorgan die Rechnung geprüft hat. Im Bericht vom 29. März 2023 hat die EFK der Bundesversammlung empfohlen, die Jahresrechnung für das Jahr 2022 trotz Einschränkung zu genehmigen. Die Einschränkung bezieht sich, wie seit 2017, auf die Meinungsverschiedenheit bezüglich der Verbuchung der Veränderung der Rückstellung Verrechnungssteuer. Rückstellungsveränderungen (500 Millionen Franken im Jahr 2022) fallen nicht unter die Definition von laufenden Einnahmen und Ausgaben gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG)¹. Im Rechnungsjahr 2023 wird die 2022 in Kraft gesetzte Änderung des FHG umgesetzt. Die Einschränkung wird damit bei der Jahresrechnung 2023 hinfällig. Deshalb wird die Jahresrechnung dennoch zur Abnahme empfohlen.

Die EFK ist gesetzlich verpflichtet, das Interne Kontrollsystem (IKS) zu prüfen. Basierend auf dieser Prüfung gibt sie jährlich ein Urteil über die Existenz des IKS ab. Die EFK hat diese für das Rechnungsjahr 2022 bestätigt. Bei den generellen IT-Kontrollen in der Verantwortung des Bundesamts für Informatik und Telekommunikation besteht insbesondere im Bereich der Zugriffsrechte zu Datenbanken dringender Handlungsbedarf.

¹ Massgebend ist hier das FHG in der Version vom 1. Januar 2016.

Die Schätzung der Rückstellung Verrechnungssteuer bleibt eine Herausforderung

Für die Berechnung der Rückstellung VST besteht seit 2019 ein neues Schätzmodell. Dieses wurde 2020, 2021 angepasst und 2022 weiter optimiert. Nur so konnte die bestmögliche Schätzung erzielt werden. Nach Berücksichtigung der Anpassungen 2022 wurde die Rückstellung im Vergleich zum Vorjahr um 500 Millionen Franken erhöht. Diese Erhöhung ist nachvollziehbar. Die Qualität eines Schätzmodells zeigt sich unter anderem in seiner stetigen Anwendung. Dieser Grundsatz konnte bisher nicht eingehalten werden. Änderungen, wie beispielsweise die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF), wirken sich auf die Datengrundlagen aus und machen Anpassungen notwendig.

Der Aufwand für Corona-Massnahmen hat nach Spitzenwerten 2020 und 2021 deutlich abgenommen

Die Situation hat sich 2022 weiter beruhigt. Für Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Pandemie auf Gesellschaft und Wirtschaft hat der Bund Aufwände von 2781 Millionen Franken verbucht. Dieser Wert liegt deutlich unter den Vorjahren: 2020 wurde ein Aufwand von 16 889 Millionen Franken verbucht, 2021 von 13 870 Millionen. Verschiedene erfasste Abgrenzungen basieren auf Schätzungen, die teilweise mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind. Abweichungen zwischen den Schätzwerten und den effektiven Werten werden einen Einfluss auf die Jahresrechnung 2023 haben.

Gesetzliche Vorgaben wirken sich auf die Jahresrechnung des Bundes aus

Aufgrund von Art. 5 FHG sind der Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) des Bundes nicht in der Bundesrechnung enthalten. Eine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage ist deshalb auf Stufe Bundesrechnung nicht möglich. Ohne die Auslagerung des BIF wäre das Eigenkapital in der Bundesrechnung um 4,6 Milliarden Franken tiefer. Der massgebende Artikel 5 des FHG soll angesichts ungewollter Auswirkungen auf die Schuldenbremse nicht geändert werden. Der Sachverhalt ist in der Jahresrechnung offengelegt.

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt und erhoben. Anschliessend liefern sie dem Bund seinen Anteil ab. 2022 waren dies brutto vor Kantonsanteilen mehr als 26 Milliarden Franken. Jährliche nachträgliche Prüfungen in diesem Bereich obliegen den kantonalen Finanzkontrollen. Die EFK verfügt über keine Kompetenzen, diese Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen.